



Satzung

des

Vereins zur Förderung des Dorfmuseums Sehestedt (e.V.)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Verein zur Förderung des Dorfmuseums Sehestedt.

Er soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Kiel eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name

Verein zur Förderung des Dorfmuseums Sehestedt e.V.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Als Sitz des Vereins wird Sehestedt bestimmt.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein fördert Errichtung, Inventarisierung und Betrieb des Dorfmuseums in Sehestedt mit dem Ziel, das Heimat- und Geschichtsbewusstsein, die Jugend- und Erwachsenenbildung zu unterstützen und damit die Förderung der Heimatpflege in Sehestedt und dem Umland



zu betreiben.

2. Der Verein verfolgt hierbei ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) persönliche, sachliche und finanzielle Unterstützung beim Aufbau, Betrieb und Weiterentwicklung des Dorfmuseums im Dorfgemeinschaftshaus/Pastorat auf Grundlage des Mietvertrages mit der Kirchengemeinde Sehestedt.
 - b) Beschaffung, Inventarisierung, Restaurierung von Ausstellungsgegenständen zur Geschichte des Dorfes Sehestedt und seiner Einwohnerschaft.
 - c) Personelle Mitwirkung bei Einrichtung und Betrieb des Heimatmuseums.
 - d) Durchführung von Vortrags- und Seminarveranstaltungen zur Heimatpflege.
5. Der Vorstand des Vereins entscheidet über Art und Umfang der Förderungsmaßnahmen.



6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Rendsburg-Eckernförde, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und sich dabei an dem Zweck des Vereins zu orientieren hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder jede juristische Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Beabsichtigt der Vorstand, einen Aufnahmeantrag abzulehnen, so soll er dies vor Bekanntgabe der Ablehnung der Mitgliederversammlung zur Kenntnis bringen.



§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Austrittsfrist von einem Monat zum Geschäftsjahresende einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Streichung sollte dem Mitglied mitgeteilt werden.

Wird einem Vereinsmitglied vereinschädigendes Verhalten vorgeworfen und der Ausschluss dieses Mitgliedes beantragt, so entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschlussantrag. Vor der Beschlussfassung muss dem Vereinsmitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

Der Ausschluss wird wirksam, wenn mehr als die Hälfte der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder dem Ausschlussantrag zustimmt.



Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung ist innerhalb ihrer Einlegungsfrist zu begründen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung einer begründeten Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Beiträge und sonstige Pflichten

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden in der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge befreit.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.



§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Dieser erweiterte Vorstand kann um bis zu drei – vom Vorstand zu berufende – Beiratsmitglieder erweitert werden.

§ 8 Zuständigkeit des Vereinsvorstandes

Der Vorstand ist für die Führung aller Geschäfte und Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;



d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von 14 Tagen soll eingehalten werden.



Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, hilfsweise des Sitzungsleiters.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem schriftlichen Verfahren zustimmen und die Mehrheit dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmt.

§ 11

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand kann auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zur Entscheidungsfindung im wichtigen Vereinsangelegenheiten zusammentreten. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind, darunter zwei Mitglieder des Vorstandes. Für die sodann gegebene Zuständigkeit, Wahl, Amtsdauer und Sitzungen gelten sodann die §§ 8,9 und 10 dieser Satzung entsprechend.

§ 12

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.



Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Festsetzung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes sowie der Kassenprüfer, welche weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören dürfen;
- c) Beschlussfassung über die Satzung, ihre Änderung oder die Auflösung des Vereins.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Schriftform gilt auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail versandt wird, sofern das Mitglied sich zuvor durch Mitteilung seiner E-Mail-Anschrift mit E-Mail-Korrespondenz einverstanden erklärt hat. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Wünsche oder Anträge der Mitglieder sind zu berücksichtigen.



Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung eingehend beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem der übrigen Vorstandsmitglieder geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung durch Mehrheitsbeschluss. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Bevollmächtigungen zählen bei dieser Abstimmung nicht mit. Personalwahlen sind geheim durchzuführen, wenn auch nur ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.



Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist – unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder – beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch die Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; zur Auflösung ist ebenfalls die Mehrheit von zwei Drittel der gültigen Stimmen erforderlich.“.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige Person, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl auch in dieser Stichwahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Kreis



Rendsburg-Eckernförde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Gründungsmitglieder des Vereins, jeweils mit Vor- und Familiennamen:
Karl Heinrich Pohl, Torsten Jürgens-Wichmann, Rita Koop, Karl-Heinz Petersen, Susanne Fedders, Elisabeth Sjöberg, Ilse Kelm.

Die am 14. Juli 2008 errichtete Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 6. Februar 2012 in § 15 Abs. 3 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung- geändert.

Sehestedt, den 06. Februar 2012